

Anleitung für die Statistik der Sozialgerichtsbarkeit
Berufungen und Beschwerden
(Vordruck SG 20)

A. Allgemeine Erläuterungen

Streitigkeiten aus dem Recht der Selbstverwaltung sind dem jeweiligen Zweig zuzuordnen. Sind Versicherungsträger für mehrere Zweige zuständig, sind derartige Streitigkeiten dem Zweig zuzuordnen, bei dem das Schwergewicht des Trägers liegt (KN immer sonstige Rentenversicherung).

Für die statistische Erfassung der Erledigungen gelten Verfahren zu folgenden Zeitpunkten als beendet:

Am Tage der Verkündung

- bei Urteilen oder Beschlüssen aufgrund mündlicher Verhandlung.

Am Tage der ersten Zustellung

- bei Urteilen ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG),
- bei Entscheidungen nach Aktenlage (§ 126 SGG),
- bei Beschlussentscheidungen nach § 153 Abs. 4, § 158 SGG,
- bei anderen verfahrensbeendenden Beschlüssen.

Bei Eingang der (letzten) entsprechenden Prozessklärungen aller Beteiligten

- bei unstreitigem Verfahrensabschluss (z.B. Vergleich, angenommenes Anerkenntnis, beiderseitige Erledigungserklärung),
- bei Eingang der Rücknahmeerklärung.

6 Monate nach Eintritt der Unterbrechung, des Ruhens oder der Aussetzung eines Verfahrens, wenn dieses bis zu diesem Zeitpunkt nicht fortgesetzt worden ist. Dies gilt auch, wenn ein Verfahren nicht betrieben wird, weil die ladungsfähige Anschrift eines Beteiligten nicht mehr feststellbar ist und der Verfahrensgegner zugestimmt hat.

B. Erläuterungen zum Inhalt des Vordrucks

- Zu den Spalten -

Die Zuordnung der Berufungen zu den einzelnen Kopfspalten erfolgt generell nach dem Beklagten (Geschäftsverteilungsplan).

Kann eine eindeutige Zuordnung zu den Kopfspalten nach dem Beklagten allein nicht erfolgen, so ist eine weitere Differenzierung nach dem Sachgebiet entsprechend der Ausfüllanleitung vorzunehmen.

Betrifft eine Berufung mehrere Sachgebiete, so ist sie dem Sachgebiet zuzuordnen, in dem die Berufung ihren Schwerpunkt hat.

Zu Spalte 1

In Spalte 1 sind Streitsachen, die die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung und in einem oder mehreren anderen Versicherungszweigen betreffen, als Angelegenheiten der Krankenversicherung zu zählen. Ist die Versicherungspflicht in anderen Versicherungszweigen als der Krankenversicherung streitig, so ist die Streitsache in dem Sachgebiet nachzuweisen, in dem sie anhängig geworden ist.

Streitsachen aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und der Krankenversicherung der Landwirte sind als Angelegenheiten der Krankenversicherung zu erfassen. Ferner gehören hierhin öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Lohnfortzahlungsgesetz und dem Mutterschutzgesetz.

Zu Spalte 4 und 5

In Spalte 4 und in Spalte 5 gehören auch Angelegenheiten über Konkurs-/ Insolvenzausfallgeld, soweit die Umlage Gegenstand des Verfahrens ist.

Zu Spalte 6

In Spalte 6 sind neben den Streitigkeiten der bisherigen Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten auch Streitigkeiten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung zu erfassen.

Zu Spalte 7

In Spalte 7 sind alle sonstigen Rentenversicherungen (Knappschaft, Seekasse und Bahnversicherungsanstalt) zu erfassen.

Zu Spalte 8

Unter Spalte 8 fallen auch Streitsachen, die sich aus dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft ergeben.

Zu Spalte 9

In Spalte 9 sind alle Klagen zu erfassen, die Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit - mit Ausnahme des Kindergeldes (Spalte 10) und der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Spalte 15) - betreffen.

Zu Spalte 10

Unter Spalte 10 fallen Berufungen, die in Kindergeldangelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit eingelegt worden sind sowie in solchen Kindergeldsachen, in denen öffentlich-rechtliche Arbeitgeber (§ 45 Abs. 1 BKG) beklagt worden sind.

Zu Spalte 12

Unter Spalte 12 gehören insbesondere folgende Streitigkeiten:

- Kriegsopferversorgung,
- Soldatenversorgung,
- Häftlingshilfe,
- Streitigkeiten nach dem Opferentschädigungsgesetz,
- Streitigkeiten nach dem Bundesseuchengesetz,
- Verfahren zu SED-Unrecht,
- Entschädigungen für ehemalige DDR-Bürger infolge medizinischer Maßnahmen,
- Blindengeld bzw. Blindenhilfe.

Zu Spalte 16

Unter Spalte 16 gehören alle Streitsachen, die sich nicht in die Spalten 1 bis 15 einordnen lassen; dazu gehören auch Streitsachen über die Rangfolge der Ersatzansprüche.

- Zu den Positionen -

Die Positionen sind generell hierarchisch gegliedert. Die Stellung der einzelnen Positionen spiegelt sich in der Stellenzahl wider.

Beispiel:

Pos. 22103 ist eine Unterposition von Pos. 2210

Pos. 2210 ist wiederum eine Unterposition von Pos. 221

Pos. 221 ist wiederum eine Unterposition von Pos. **22**

Zu Position 2

Position 2 weist alle im Berichtszeitraum eingegangenen Berufungen und hinzugekommenen Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz aus (Summe Position **21** u. **241**).

Zu Position 20

Als anhängige Berufungen zu Beginn des Berichtszeitraumes ist der durch Auszählung ermittelte Endbestand des vorherigen Zeitraumes anzugeben.

Zu Position 21

Hier sind Berufungen, die in einer Sache von mehreren Beteiligten eingelegt werden, nur einmal zu zählen.

Verfahrensteile, die auf Beschluss des Gerichts abgetrennt und unter einem eigenen Aktenzeichen registriert werden, sind als weiteres Verfahren zu zählen. Ebenso sind als neue Verfahren zu zählen

- Anträge auf Fortsetzung eines Verfahrens, das wegen Unterbrechung, Aussetzung oder Ruhens als erledigt behandelt worden ist (§ 202 SGG i.V.m. §§ 239 ff. ZPO; § 114 SGG; § 202 SGG i.V.m. § 251 ZPO),
- Anträge auf Fortsetzung eines Verfahrens, das aufgrund eines nicht widerrufenen Vergleiches, eines angenommenen Anerkenntnisses, einer Rücknahme der Klage oder Berufung, einer beiderseitigen Erledigungserklärung als erledigt angesehen worden ist,
- Wiederaufnahmeanträge,
- aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Verfahren.

Nicht als neue Verfahren sind zu zählen Anträge auf Urteilsergänzung (§140 SGG), Bestimmung des zuständigen Gerichts (§ 58 SGG) und Verfahren, betreffend die Entscheidung über Ausschließung oder Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 60 SGG).

Zu Position 210

Hier sind die Berufungen zu erfassen, die von Versicherten, Beschädigten, Behinderten,

sonstigen Leistungsberechtigten und deren Hinterbliebenen sowie von Vertrags(zahn-)ärzten eingereicht werden. Auch erfasst werden Berufungen von Personen, die um die Feststellung der Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis streiten.

Zu Position 210 und 211

Ist die Berufung in einer Sache von mehreren Beteiligten eingelegt worden, so ist für die Zuordnung dieser Berufung zu den Positionen 210 oder 211 die zuerst eingelegte Berufung ausschlaggebend.

Zu Position 22

Hier sind alle im Berichtszeitraum erledigten Berufungen zu erfassen. Als Datum der Erledigung gilt das Datum, das in der Schlussverfügung festgesetzt ist.

Nicht als Erledigung gelten insbesondere

- der Erlass eines Teilurteils oder eines Zwischenurteils,
- die Unterbrechung des Verfahrens und
- die Anordnung der Aussetzung oder des Ruhens des Verfahrens.

Wird jedoch ein unterbrochenes, ausgesetztes oder ruhendes Verfahren nicht binnen 6 Monaten wieder aufgenommen, ist die Berufung als erledigt zu behandeln (Position 2215). Eine spätere Wiederaufnahme ist als neues Verfahren zu zählen.

Zu Position 22a

Die Position **22a** ist auszufüllen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an einen anderen Senat desselben Gerichts für den bisher zuständigen Senat erledigt hat; dies gilt auch bei der Abgabe zum Zwecke der Verbindung. In diesem Falle sind die Verfahren bei den Positionen **220, 2201, 221, 222 und 27** sowie den dazugehörigen Unterpositionen nicht zu berücksichtigen.

Bei Abgabe innerhalb des Gerichts ist das Verfahren auch zu zählen, wenn es irrtümlich eingetragen worden ist.

Zu Position 23

Hier ist der durch Auszählung ermittelte Bestand der unerledigten Klagen am Ende des Berichtszeitraumes zu erfassen.

Zu Position 220

Den Positionen unter **220** sind die im Berichtszeitraum erledigten Berufungen nach der Dauer des Verfahrens zuzuordnen. Bei den Positionen unter **2200** ist nur die Dauer des abgeschlossenen Berufungsverfahrens einzutragen; für den Beginn des Verfahrens ist das Datum

der Einlegung der Berufung maßgebend, für den Abschluss gelten die Erläuterungen zu Position **22**.

Bei den Positionen unter **2201** ist die Gesamtdauer des Verfahrens seit Klageerhebung einzutragen; für den Beginn des Verfahrens ist das Datum der Klageerhebung maßgebend, für den Abschluss gelten die Erläuterungen zu Position **22**.

Bei Verweisungen oder bei zurückverwiesenen Berufungen ist für die Dauer des Berufungsverfahrens das Datum der Einlegung der Berufung, für die Gesamtdauer das Datum der Klageerhebung maßgebend. Bei Wiederaufnahmeverfahren ist die Dauer von der Erhebung der Wiederaufnahmeberufung an zu berechnen.

Zu Position 22005

Die durchschnittliche Verfahrensdauer wird als arithmetische Mittel klassierter Werte errechnet. Dazu werden die unter Position

22000	aufgeführte Zahl der Erledigungen mit einem Mittelwert von	3 Monaten,
22001		9 Monaten,
22002		15 Monaten,
22003		21 Monaten,
22004		30 Monaten

multipliziert. Die Summe der sich daraus ergebenden Monate wird durch die Zahl der Erledigungen (Position 22 minus Position 22a) dividiert und mit einer Nachkommastelle ausgewiesen.

Zu Position 22015

Die durchschnittliche Verfahrensdauer wird als arithmetische Mittel klassierter Werte errechnet. Dazu werden die unter Position

22010	aufgeführte Zahl der Erledigungen mit einem Mittelwert von	6 Monaten,
22011		18 Monaten,
22012		30 Monaten,
22013		42 Monaten,
22014		60 Monaten

multipliziert. Die Summe der sich daraus ergebenden Monate wird durch die Zahl der Erledigungen (Position 22 minus Position 22a) dividiert und mit einer Nachkommastelle ausgewiesen.

Zu Position 221

Die Positionen unter **221** erfassen die im Berichtszeitraum erledigten Berufungen nach der Art der Erledigung. Berufungen, für deren Erledigungsart mehrere Positionen zutreffen (z. B.

Zusammentreffen von gerichtlichem Vergleich oder angenommenem Anerkenntnis mit Berufungsrücknahme), sind nur einmal zu zählen, und zwar unter der letzten Erledigungsart.

Unter Position **2216** erscheinen nur Berufungen, die vollständig "auf sonstige Art" erledigt worden sind. Hier sind mit Ausnahme von Unterbrechung, Aussetzen, Ruhen oder Nichtbetrieb des Verfahrens (s. Position **2215**) auch alle Verweisungen sowie die Berufungen zu erfassen, bei denen der Beklagte oder ein Beigeladener Berufung eingelegt, der Kläger aber im Laufe des Berufungsverfahrens die Klage zurückgenommen hat.

Zu Position 221010 (Untergliederung von Position 2210)

Hier ist jede von LSG zugelassene Revision aufzunehmen.

Zu Positionen 2220 bis 2222

Für die Eingliederung der erledigten Berufungen unter die Positionen **2220** bis **2222** ist der materielle Erfolg aus der Sicht der beteiligten Versicherten und Leistungsberechtigten (vgl. Erläuterungen zu Position 210) unabhängig von der formalen Erledigung und davon, wer die Berufung eingelegt hat, zugrunde zu legen. Unter Position **2223** sind ausschließlich die Verfahren zu erfassen, deren Erfolg nicht beurteilbar ist.

Zu Position 24

Die Position **24** umfasst alle Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz einschließlich der Beschwerden im einstweiligen Rechtsschutz. Sie sind nur hier, und nicht bei den Berufungsverfahren zu erfassen. Zu erfassen sind auch Anträge auf

- Anordnung und Aussetzung der sofortigen Vollziehung sowie auf Aussetzung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (insbesondere § 86b SGG, § 80 Abs. 5 VwGO entsprechend),
- einstweilige Anordnung einer vorläufigen Leistung,
- Aussetzung der Vollstreckung (§ 199 Abs. 2 und 3 SGG).

Es werden sowohl diejenigen Entscheidungen erfasst, die sich auf Anträge beziehen, die erstmals im Berufungsverfahren gestellt wurden, als auch solche, die im Beschwerdeverfahren ergingen.

Die anhängigen Verfahren zum Ende des Berichtszeitraumes (Position **243**) sind durch Auszählung zu ermitteln und unter Position **240** auszuweisen.

Die Position **2420** ist auszufüllen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an einen anderen Senat desselben Gerichts für den bisher zuständigen Senat erledigt hat; dies gilt auch bei der Abgabe zum Zwecke der Verbindung. In diesem Falle sind die Verfahren bei der Position **27** und den dazugehörigen Unterpositionen nicht zu berücksichtigen.

Bei Abgabe innerhalb des Gerichts ist das Verfahren auch zu zählen, wenn es irrtümlich eingetragen worden ist.

Zu Position 26

Die Positionen **26021**, **26120** sind auszufüllen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an einen anderen Senat desselben Gerichts für den bisher zuständigen Senat erledigt hat; dies gilt auch bei der Abgabe zum Zwecke der Verbindung. In diesem Falle sind die Verfahren bei der Position **27** und den dazugehörigen Unterpositionen nicht zu berücksichtigen.

Bei Abgabe innerhalb des Gerichts ist das Verfahren auch zu zählen, wenn es irrtümlich eingetragen worden ist.

Zu Position 27

Hier werden nur diejenigen Anträge auf Prozesskostenhilfe berücksichtigt, die für das Berufungsverfahren gestellt werden.

Zu Position 28

Hier werden sämtliche nicht prozessleitende Beschlüsse erfasst, sofern Sie nicht bereits unter einer der vorhergehenden Positionen zu berücksichtigen waren.

Hierzu gehören insbesondere

- Entscheidungen zu ehrenamtlichen Richtern (§ 18 Abs. 3,4, §§ 21, 22 SGG),
- Entscheidungen über Erinnerungen (§§ 178, 189, 197 SGG, § 4 JVEG, § 56 RVG),
- Festsetzung von Ordnungsgeld (§ 111 SGG i.V.m. § 202 SGG u. § 141 Abs. 3 ZPO, § 118 SGG i.V.m. § 380 ZPO, § 409 ZPO),
- Zwischenstreit über eine Zeugnisverweigerung (§ 118 SGG i.V.m. § 387 ZPO),
- Beweissicherungsverfahren (§ 76 SGG),
- Androhung von Zwangsgeld bei Vollstreckung aus Verpflichtungsurteilen (§ 201 SGG),
- Anträge auf Urteilsergänzung (§ 140 SGG),
- Bestimmung des zuständigen Gerichts (§ 58 SGG),
- Verfahren, betreffend die Entscheidung über Ausschließung oder Ablehnung von Gerichtspersonen (§60 SGG),
- Kostenentscheidungen nach §§ 109, 192, 193 Abs. 1 Satz 3 SGG.